
SCHUTZKONZEPT

zur Vermeidung von Grenzverletzungen, sexualisierter und
interpersoneller Gewalt



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Einleitung.....	3
2.1	Leitbild.....	3
2.2	Hintergründe, „Safe Sport“-Studie & Gesetzgebung	3
2.3	Sexualisierte und interpersonelle Gewalt: Definition & Erscheinungsbild	4
3	Risikoanalyse.....	5
3.1.1	Besondere Zielgruppen	5
3.1.2	Akteur*innen und Mitarbeiter*innen	5
3.1.3	Externe Personen, Dienstleistungen und Kooperationen	5
3.1.4	Generelle Risikofaktoren im Tennissport.....	5
3.1.5	Mögliche Risikofaktoren aus Online-Befragung.....	6
3.1.6	Resultierende Verhaltensregeln	7
4	Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt.....	9
4.1	Schutzbeauftragte.....	9
4.1.1	Aufgaben der Schutzbeauftragten.....	9
4.1.2	Benennung der Schutzbeauftragten	9
4.1.3	Bestätigung der Schutzbeauftragten	9
4.1.4	Qualifizierung der Schutzbeauftragten.....	9
4.2	Voraussetzungen zur Mitarbeit im Bereich Jugend	10
4.2.1	Erweitertes Führungszeugnis.....	10
4.2.2	Verhaltenskodex.....	11
4.2.3	Präventionsschulung.....	11
4.3	Kooperationsstellen und Netzwerkarbeit	12
4.4	Öffentlichkeitsarbeit	12
5	Interventionskonzept bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt.....	13
5.1	Vorbemerkung.....	13
5.2	Handlungsleitfaden im Verdachtsfall	13
5.2.1	Grundsätzliches Vorgehen.....	13
5.2.2	Vorgehen im Falle sexueller Grenzverletzungen (vgl. 2.3).....	14
5.2.3	Vorgehen im Falle sexueller Übergriffe oder sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (vgl. 2.3)	14
6	Schlussbemerkung.....	17

1 Vorbemerkung

Das Konzept wurde vom Tennisclub Grün-Weiss Stommeln e.V. (TCS) erstellt. Als Vorlage wurde das vorhandene Schutzkonzept des TC Grävingholz Dortmund e.V. genutzt und. Diese orientierten sich formal und inhaltlich an den Ordnungen des Landessportbundes NRW, des Stadt-SportBundes Dortmund (SSB) sowie des Deutschen Tennis Bundes (DTB).

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Pulheim möchte der TCS ein umfangreiches Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt leisten. Besonders Kinder und Jugendliche benötigen dabei Schutz.

Dieses Konzept basiert auf der Unterscheidung in Maßnahmen zur:

- Prävention
- Intervention

Ziele

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wollen wir eine Sensibilisierung für das Thema und damit eine Kultur des Hinschauens erreichen, um so Übergriffe zu verhindern und abschreckend auf mögliche Straftäter*innen zu wirken.

Neben diversen Maßnahmen zur Prävention ist es unser Anspruch, dass Betroffene bei uns ein offenes Ohr und unterschiedliche Hilfsangebote (Ansprechpersonen) finden. Statt Scham wünschen wir uns eine Enttabuisierung des Themas und einen behutsamen und besonnenen, aber auch offensiven Umgang mit allen Beteiligten.

Dabei geht es nicht um das Erheben eines Generalverdachts, sondern um den Schutz der Sportler*innen, Trainer*innen sowie der innerhalb des Vereins haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.

Wichtig zu wissen

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport wird sowohl von Erwachsenen als auch Jugendlichen ausgeübt. Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen tritt dabei insbesondere in Form von Gewalt ohne Körperkontakt auf, z. B. in Social Media, Chats, Text oder Bild. Dabei wird ca. ein Drittel aller Straftaten von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verübt.

Inhalt des Konzeptes

Leitbild, Hintergründe, Zahlen, Daten und Fakten, Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Verdachtsfall.

2 Einleitung

2.1 Leitbild

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz zu schaffen“ (Auszug TCS Satzung 20.03.2024).

Wir beziehen gemeinsam Stellung und jeder trägt seine Mitverantwortung dafür, dass in unserem Verein eine Kultur friedlichen Miteinanders, der Kooperation, Achtsamkeit und des Hinschauens gelebt wird. Insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt ist uns ein Anliegen, das hohe Priorität genießt.

2.2 Hintergründe, „Safe Sport“-Studie & Gesetzgebung

Hintergründe

Missbrauchsskandale im „großen“ Sport sind in den öffentlichen Medien mittlerweile ständiger Begleiter der regulären Sportberichterstattung. Athletinnen und Athleten wenden sich immer häufiger mit ihren Gewalterfahrungen an die Öffentlichkeit. 2021 wagte die chinesische Tennisspielerin Peng Shuai von sexuellen Übergriffen seitens eines Offiziellen zu sprechen und galt darauf für längere Zeit als „verschwunden“. Nach ihrem Auftauchen nahm sie jegliche Anschuldigungen zurück. Dieses Verschwinden führte zu einer klaren Positionierung des Women's Tennis Association-Chefs Steve Simon: er drohte mit komplettem Rückzug der Frauen-Tennistour.

Obwohl sich auch in Deutschland in den vergangenen Jahren zunehmend Betroffene zu Wort meldeten, werden gerade jene Fälle seltener bekannt, die sich im Breitensportlichen Bereich und auf lokaler Vereinsebene abspielen.

„Safe Sport“-Studie

Die Studie „Safe Sport“ zu sexualisierter Gewalt im Leistungssport ergab, dass ein Drittel der befragten Kaderathleten und -athletinnen in ihrer Karriere bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht haben. 89 Prozent berichteten von psychischer, 29 Prozent von körperlicher Gewalt, manche erlebten dies über einen längeren Zeitraum (2016, Sporthochschule Köln unter der Leitung von Dr. Bettina Rulofs, Sportsoziologin).

Eine neuere „Safe Sport“-Studie beschäftigte sich mit der Ausprägung sexualisierter Gewalt im Vereins- und Breitensport. Die dazu durchgeführte Online-Befragung von fast 4.400 Vereinsmitgliedern zeigte, dass interpersonale Gewalt auf Breitensportlicher Ebene auch hierzulande ein weitverbreitetes Problem darstellt. Das Forschungsteam aus Ulm und der Bergischen Universität Wuppertal (Leitung u. a. Bettina Rulofs, Sportsoziologin) hat 2021 erste Ergebnisse dazu vorgelegt.

Diese ergaben, dass:

- ein Fünftel der Befragten ungewollte sexuelle Berührungen/Handlungen erlebt haben
- ein Viertel der Befragten anzügliche Bemerkungen oder unerwünschte Bild- oder Textnachrichten kennt

- sechs von 10 Personen Bedrohung und Beschimpfung erfahren haben
- vier von 10 körperliche Gewalt erlebt haben

Gesetzgebung

Die Gesetzgebung reagierte auf die Brisanz der Situation und hat bereits mit der 2012 in Kraft getretenen Novelle des Kinder- und Jugendschutzgesetzes auch für den Sport grundlegende Konsequenzen gefordert. Mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und § 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landessportverband mit jedem landesweit tätigen Sportfachverband, der öffentliche Mittel bezieht, eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

2.3 Sexualisierte und interpersonelle Gewalt: Definition & Erscheinungsbild

Grundsätzlich bergen die körperliche und mitunter auch emotionale Nähe oder auch Abhängigkeit, die im Sport entstehen kann, Gefahren für sexualisierte Übergriffe.

Sexualisierte Gewalt im Sport kann sich auf unterschiedliche Weise zeigen. Sie kann so- wohl von Erwachsenen als auch Kindern und Jugendlichen ausgehen. Generell nutzen Täter*innen ihre Machtposition, um mit sexuellen Handlungen die eigenen Bedürfnisse gegen den Willen der Betroffenen/Opfer zu befriedigen. Oft werden dabei Abhängigkeitsverhältnisse bewusst genutzt. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht.

Die juristischen Definitionen sind im Strafgesetzbuch wie folgt geregelt:

- § 174 STGB definiert den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 STGB definiert den sexuellen Missbrauch von Kindern
- § 182 STGB definiert den sexuellen Missbrauch bei Ausnutzung einer Zwangslage oder bei Bezahlung

Grundsätzlich werden folgende Formen von sexualisierter Gewalt unterschieden:

- **Sexuelle Grenzverletzungen:** Sexistische Witze; Bemerkungen und Textnachrichten; Nachpfeifen; sexuell anzügliche Bemerkungen; Blicke, Bildnachrichten der betroffenen Person oder Nachrufen; Ausfragen nach Beziehung / sexuellen Gewohnheiten oder Erzählen von eigenen Gewohnheiten
- **Sexuelle Übergriffe:** Unangemessenes Nahekommen; Berührungen und Massagen; betroffene Person wird aufgefordert sich auszuziehen (vor anderen) oder mit einem allein zu sein; Streicheln, „Hilfestellung“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen
- **Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:** Küsse; sexuelle Berührungen; versuchter sowie ausgeführter Sex gegen den Willen der betroffenen Person

Bei interpersoneller Gewalt wird in folgenden Formen unterschieden:

- **Körperliche Gewalt (physisch):** Bezeichnet jede Form von physischer Gewalt; Beispiele: Würgen, Schläge, Festhalten
- **Emotionale Gewalt (psychisch):** Bezeichnet Gewalthandlungen, die dazu verwendet werden, um eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellen einen Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbild einer

Person da, um Macht und Kontrolle auszuüben; Beispiele: Respektlosigkeit, Beleidigungen, Gewaltandrohung

3 Risikoanalyse

In der Risikoanalyse versucht der TCS sämtliche Risiken zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur bestehen. Die Analyse verfolgt das Ziel Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren.

3.1.1 Besondere Zielgruppen

Es ist uns wichtig, die Bedürfnisse besonderer Zielgruppen wahrzunehmen. Wir haben Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationsgeschichte und queere Menschen in unserem Verein. Wir unterstützen sie, in dem wir uns sensibilisieren und informieren mit zum Beispiel Fortbildungen und Veranstaltungen wie „Fit für die Vielfalt“ oder die Fortbildung „Inklusion“ beim LSB NRW oder von anderen Organisationen.

3.1.2 Akteur*innen und Mitarbeiter*innen

Wir brauchen in unserem Sportverein viele Menschen damit alles reibungslos funktionieren kann. Wir haben alle Menschen im Blick, die bei uns mitwirken und bedanken uns an dieser Stelle. Unsere ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden sind qualifiziert. Sie haben zum Beispiel: Sportfachliche Ausbildung wie Sportwissenschaftliches Studium, Übungsleitenden-Lizenzen, Trainer*innen-Lizenzen, Sporthelfer*innen-Ausbildung und Spezialisierte Schulungen zum Thema Schutz vor Gewalt.

3.1.3 Externe Personen, Dienstleistungen und Kooperationen

Wenn wir mit externen Personen oder Unternehmen kooperieren, weisen wir auf unser Schutzkonzept hin, damit dies beachtet werden kann und unsere Mitglieder somit geschützt werden.

3.1.4 Generelle Risikofaktoren im Tennissport

Im Tennissport können folgende Risiken identifiziert werden.

- minderjährige Schutzbefohlene, Abhängigkeitsverhältnisse
- Körperkontakt (Siegerehrungen, Hilfestellungen etc.)
- Training
- Umkleide- und Duschsituationen
- Wettkampffahrten und Trainingslager (Übernachtungssituationen, Fahrten, Zweisamkeit etc.)
- Individualsportart (1zu1 Betreuung bei Training, Wettkämpfen etc.)
- geringe Kontrolle der Trainer*innen und Betreuer*innen
- Tabuisierung der Thematik sexualisierter Gewalt im Verein

3.1.5 Mögliche Risikofaktoren aus Online-Befragung

Durch eine Online-Befragung des TCS für Kinder und Jugendliche oder ihre Eltern konnten folgende Risikobereiche auf unserer Anlage identifiziert werden:

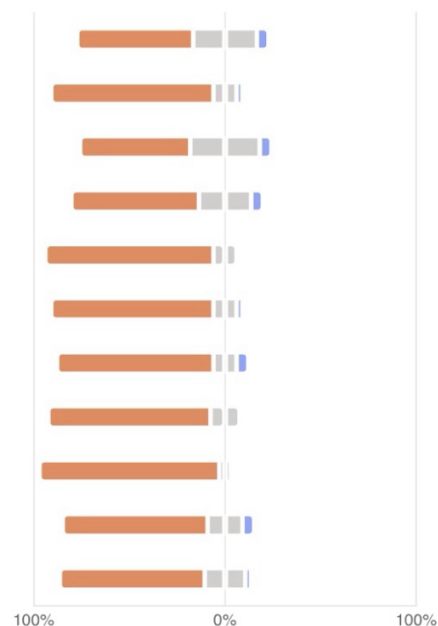
- Parkplatz: kleine Parkplätze, wenig Platz für Fußgänger.
- Fahrradständer/Boulehütte: schwer einsehbar.
- Toiletten, Umkleiden, Duschen: enge Gänge und Einwegstraßen.
- Bereich neben Platz 1: schwer einsehbar.
- Bereich neben Platz 7: schwer einsehbar.



3. Wie fühlst du Dich an folgenden Orten auf der Anlage?

● sicher/wohl ● neutral ● unsicher/unwohl

1. Parkplatz (gelb)
2. Tennishalle (orange)
3. Fahrradständer + Boulehütte (hellblau)
4. Toiletten, Umkleiden, Duschen (hellgrün)
5. Clubhausraum (dunkelblau)
6. Terasse/Biergarten (rot)
7. Bei Platz 1 + Wiese (violett)
8. Bei Platz 2-3 + Wiese (pink)
9. Bei Platz 4-6 + Wiese (dunkelgrün)
10. Neben Platz 7 + Geräteschuppen (schwarz)
11. Bei Platz 8-9 (magenta)



3.1.6 Resultierende Verhaltensregeln

1. Umgang: Alle Sportler*innen sind verschieden. Die Trainer*innen haben das im Blick und sind achtsam gegenüber den Umgangsformen der gleichaltrigen Sportler untereinander. Niemand wird geschädigt! Wir behandeln alle Personen fair und nach möglichst gleichen, objektiven Maßstäben. Wir respektieren ihre Würde, ihre individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, ihre Intimsphäre und ihre persönlichen Schamgrenzen. Wir äußern uns nicht herabwürdigend, beleidigen niemanden und nutzen keine sexistische Sprache. Wir nutzen auch keine entsprechenden Gesten oder Symbole. Wir widersprechen, wenn andere es tun. Wir üben keine Gewalt aus, weder körperlich noch seelisch oder sexualisiert. Mutproben, Aufnahme-rituale oder sonstige Rituale, die Personen entwürdigen, in Gefahr bringen oder bedrängen können, werden ausnahmslos unterlassen.

2. Streitigkeiten: Wir klären unsere Meinungsverschiedenheiten in einer umgänglichen Art und Weise. Wir haben gelernt den Streit mit Worten zu schlichten. Wenn es schwierig wird, holen wir uns Hilfe.

3. Toiletten, Umkleiden und Duschen: Mitarbeiter*innen sollen sich nicht mit Sportler*innen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.) aufhalten. Mitarbeiter*innen duschen nicht zusammen mit minderjährigen Sportler*innen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht zum Duschen gezwungen werden. Niemand wird beim Duschen oder Umkleiden beobachtet, fotografiert oder gefilmt. Während des Umziehens von minderjährigen Sportler*innen sind Mitarbeiter*innen nicht in der Umkleide anwesend, es sei denn, dies ist zur Hilfe bei Kindern notwendig. Umkleiden dürfen nur von den Personen genutzt werden, für die sie ausgewiesen sind. Ist Hilfe erforderlich, z. B. für betreuungsbedürftige Personen, können Betroffene die Personen auswählen, die ihnen helfen.

4. Training: Mitarbeiter*innen sorgen für ausreichend Pausen und passe das Training an Alter und Bedürfnisse der Sportler*innen an. Sollte es doch zu einer Verletzung kommen, fragt die Trainer*in nach, ob sie das verletzte Körperteil anfassen darf, um zu sehen, wie beweglich es noch ist. Die Trainer*in sorgt dafür, dass sie die Versorgung nicht allein machen muss, und holt sich zwei weitere Personen hinzu um 1:1-Situation zu vermeiden. Nach Krankheiten oder Verletzungen wird ein sicherer Wiedereinstieg garantiert. Hilfestellungen, Korrekturen und Feedback jeglicher Art mit Körperkontakt durch Mitarbeiter*innen sind den Sportler*innen beim ersten Mal vorher anzukündigen und zu erklären. Es ist mindestens beim ersten Mal zu fragen, ob der*die Sportler*in damit

einverstanden ist. Sportler*innen haben das Recht, dieses Einverständnis jederzeit zurückzunehmen. Auch andere körperliche Kontakte, z. B. im Rahmen von Ermunterung, Gratulation oder Trost bedürfen eines beiderseitigen Einvernehmens.

5. Bekleidung: Die Benutzung der Plätze ist nur in Tennisbekleidung und mit Tennisschuhen gestattet. Dabei sollte unnötige Nacktheit vermieden werden. Entweder ziehen sich Sportler*innen in der Umkleidekabine um oder kommen bereits in Sportkleidung zum Sportkurs. Die Trainer*innen ziehen sich gesondert in einem separaten Raum um. Wichtig ist, dass die Privatsphäre aller geschützt wird.

6. Fahrten und Ausflüge: Autofahrten gehören zu den alltäglichen Situationen im Sport (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, zu Arztbesuchen, zum/vom Training). Mitarbeiter*innen vermeiden es aber nach Möglichkeit, allein mit einer*m Sportler*in im Auto zu fahren. Es findet keine Mitnahme gegen den Willen minderjähriger Sportler*innen oder anderer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen statt. Mitarbeiter*innen übernachten nicht mit Sportler*innen in gemeinsamen Räumlichkeiten. Das Betreten der Räumlichkeiten von Sportler*innen wird vorher angekündigt (z. B. durch Anklopfen und Warten auf Erlaubnis). Ausnahmen bei Gruppenunterkünften (z. B. Übernachtung in einer Sporthalle anlässlich von Sportveranstaltungen) sind möglich. Bei Letzteren ist eine Betreuung durch mindestens zwei Mitarbeiter*innen sicherzustellen, diese schlafen getrennt von der Gruppe.

7. Datenschutz: Bei der Erstellung von Bildaufnahmen (Foto und Video) wird das Selbstbestimmungsrecht der Sportler*innen beachtet. Bildaufnahmen einzelner Personen oder kleiner Gruppen werden ohne deren Einwilligung nicht erstellt, geteilt oder veröffentlicht. Bei minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Sportler*innen ist darüber hinaus die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Mitarbeiter*innen nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeit in, zugänglich gemachte Kontaktmöglichkeiten (u.a. Soziale Medien, private Telefonnummern, Messengerdienste) nicht zum Aufbau privater Beziehungen zu minderjährigen Sportler*innen oder sonstigen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen.

4 Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Im Folgenden werden Maßnahmen geschildert, die innerhalb des Vereinskontextes die Gelegenheit für sexuelle und interpersonelle Übergriffe verhindern sollen.

4.1 Schutzbeauftragte

4.1.1 Aufgaben der Schutzbeauftragten

Die wesentlichen Aufgaben der Schutzbeauftragten sowie des Jugendwarts sind:

- Sensibilisierung des Vorstandes für den Kinder- und Jugendschutz, speziell zum Thema „sexualisierte und interpersonelle Gewalt“.
- Aktualisierung und Ausbau des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.
- Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.
- Koordinierung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen.
- Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder zum Thema Kinder- und Jugendschutz und Schutz gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt.

4.1.2 Benennung der Schutzbeauftragten

Ziel ist es, mindestens 2 Schutzbeauftragte unterschiedlichen Geschlechts zu stellen, die sich um die Belange rund um das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt kümmern. Diese stehen den Jugendlichen und Eltern als Kontakt zur Verfügung.

4.1.3 Bestätigung der Schutzbeauftragten

Jedes volljährige Vereinsmitglied bzw. jeder Erziehungsberechtigter eines Vereinsmitgliedes, mit einem erweiterten Führungszeugnis ohne Eintrag und einer absolvierten Schulung zur Schutzbeauftragten kann vom Vorstand bestätigt werden. Die Schutzbeauftragten werden auf der jährlichen Hauptversammlung bestätigt.

Die Kontaktdaten der Schutzbeauftragten werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht: www.tennis-stommeln.de/verein/jugendschutz.

4.1.4 Qualifizierung der Schutzbeauftragten

Die Schutzbeauftragten verpflichten sich zur Teilnahme an der Schulung zur Ansprechperson des LSB oder vergleichbarer Anbieter.

In jedem Fall ist eine inhaltlich-methodische Auffrischung im Bereich der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt im Verein durch die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden vereinsinternen Veranstaltungen verpflichtend.

Trotz einer qualifizierenden Ausbildung sind die Schutzbeauftragten im Verein nicht dafür beauftragt worden, Haftung oder Verantwortung bei Missbrauch des Kinder- und Jugendschutzes zu übernehmen. Die Haftung und Verantwortung für den Verein liegen beim geschäftsführenden Vorstand.

Jede Person, die Präventions- und Interventionsarbeit leistet, dazu gehören auch die Schutzbeauftragten im Verein, hat jederzeit das Recht, ihre eigenen persönlichen Grenzen zu achten und einzuhalten.

4.2 Voraussetzungen zur Mitarbeit im Bereich Jugend

Ein zentraler Aspekt zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt besteht darin, potenziellen Tätern den Zugang zu Sportinstitutionen zu erschweren. Wesentliche Maßnahmen für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugend sind:

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- die Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex
- Präventionsschulung zu sexualisierter und interpersoneller Gewalt

4.2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis enthält das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) auch Verurteilungen im niederschweligen Bereich. Dadurch ist es im Hinblick auf einschlägige Vorfälle, z. B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger. Es enthält zudem auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualdelikte.

Laut Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, muss der organisierte Sport Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII treffen.

Wer muss wann ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen?

Für folgende Funktionen ist die Vorlage des EFZ verpflichtend:

- Vorstandsmitglieder
- Trainer*innen
- Schutzbeauftragte
- Volljährige Mannschaftsführer*innen von allen Mannschaften, in denen Kinder und/oder Jugendliche mitspielen
- Platzwart*in

Die Schutzbeauftragten und Jugendwart*in sind gemeinsam dafür verantwortlich, die betreffenden Personen zeitnah über die erforderliche Einsichtnahme in das EFZ zu informieren. Verurteilte Personen dürfen keine Tätigkeit aufnehmen.

Beantragung

Die Schutzbeauftragten und Jugendwart*in unterstützen bei der Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse.

Alle Personen müssen das erweiterte Führungszeugnis eigenverantwortlich einholen. Auf Nachfrage kann eine Ansprechperson oder Jugendwart*in einen Tätigkeitsnachweis zur gebührenbefreiten Antragstellung gemäß §30a BZRG bei den Bürgerdiensten ausstellen.

Zeitpunkt

Die erweiterten Führungszeugnisse müssen zum Tätigkeitsbeginn bzw. innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. Zur Überbrückung der Antragstellung genügt eine Selbstverpflichtungserklärung, in welchen seitens der beschäftigten Person mittels Unterschrift bestätigt wird, in der Vergangenheit nicht gemäß §72a des SGB VIII verurteilt worden zu sein oder Beschuldigte*r in einem aktuellen Strafverfahren. Im Rahmen von einmaliger oder gelegentlicher Unterstützung im Bereich intensiver Kinder- und Jugendarbeit im Verein, z. B. Ausflüge, genügt eine solche Selbstverpflichtungserklärung. Bei Übernachtungen jeglicher Art reicht eine Selbstverpflichtungserklärung nicht aus – es muss ein Führungszeugnis vorliegen.

Einsichtnahme

Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin zur angegebenen Adresse zugesendet.

Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist dieses selbstständig zur Einsicht vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Einsicht darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des Eigentümers / der Eigentümerin.

4.2.2 Verhaltenskodex

Der TCS verpflichtet alle Trainer*innen sowie haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige zur Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex vor oder zeitnah zum Tätigkeitsbeginn.

Im Fokus stehen Verhaltensregeln für Vereinsmitglieder, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Dabei steht vor allem die Achtung und Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder- und Jugendlichen, die Vorbildfunktion sowie die partizipative Umsetzung von alters- und entwicklungsangemessenen Sportangeboten im Vordergrund.

4.2.3 Präventionsschulung

Wer regelmäßig im Jugendbereich haupt-, neben- und ehrenamtlich tätig ist, muss regelmäßig an Schulungen, Vorträgen oder Informationsveranstaltungen teilnehmen. Der Verein bietet spätestens alle zwei Jahre eine solche Veranstaltung an. Der LSB bietet dort folgende Möglichkeiten: Vereinstalk, Informationsveranstaltung, KURZ UND GUT-Seminar oder das Theaterprogramm "Anne Tore sind wir stark".

4.3 Kooperationsstellen und Netzwerkarbeit

Kooperation

Zur Professionalisierung der Vorgehensweisen im Verdachtsfall kooperiert der TCS mit externen und offiziellen Fachberatungsstellen.

Folgende Kooperationsstellen stehen im Kontakt mit den Schutzbeauftragten zum Kinder- und Jugendschutz im Verein:

Jugendamt Pulheim

Soziale Dienste - Kindeswohl

Alte Kölner Straße 26

50259 Pulheim

Tel. 02238 808 650

www.pulheim.de

Netzwerkarbeit

Der TCS ist an der Vernetzung mit anderen Vereinen interessiert. Die Ziele sind:

- Informationsaustausch zwischen den Vereinen zum Kinder- und Jugendschutz
- Impulse für die eigene Vereinsarbeit
- Gestaltung eines vereinsübergreifenden Präventionsangebotes zwischen den Sportvereinen
- Vermeidung von Vereinshopping auffällig gewordener Personen

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Bei allgemeinen Rückfragen zur Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist der Vorstand des TCS zu kontaktieren.

Der TCS

- signalisiert durch Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Verein“ die Enttabuisierung im Verein und betont die Kultur der Achtsamkeit
- stellt sein Kinder- und Jugendschutzkonzept öffentlich auf der Vereinshomepage zur Einsicht und zum Download bereit
- berichtet über die Vereinshomepage, Social-Media-Kanäle und vor Ort über Angebote und Maßnahmen zur Prävention
- nennt die Schutzbeauftragten zum Kinder- und Jugendschutz im Verein und deren Kontaktdaten auf der Vereinshomepage

5 Interventionskonzept bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt

5.1 Vorbemerkung

Trotz aller Maßnahmen zur Prävention muss der TCS darauf vorbereitet sein, was im Falle von Verdachtsfällen zu tun ist. Diskretion und Opferschutz stehen dabei an erster Stelle. Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sowie der Datenschutz werden geachtet. Äußerungen von Verdachtsmomenten gegenüber unbeteiligten Dritten müssen unterbleiben (§ 187 STGB Verleumdung).

Unschuldsvermutung

Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten Person Anwendung finden. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Das folgende Interventionskonzept beschreibt Maßnahmen, klärt Zuständigkeiten sowie Aufgabenverteilungen.

5.2 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

5.2.1 Grundsätzliches Vorgehen

Kontaktmöglichkeiten für Betroffene

Die Schutzbeauftragten dienen als erster Kontakt für Betroffene innerhalb des TCS. Sie können persönlich oder per E-Mail (jugendschutz@tennis-stommeln.de) kontaktiert werden.

Ebenfalls steht die Kooperationsstelle (Jugendamt Pulheim) oder auch der LSB für den Erstkontakt zur Verfügung.

Kostenlose und kompetente Beratung bieten auch:

Weisser Ring

Opfertelefon (7-22 Uhr):

116006

Online-Beratung:

www.weisser-ring.de

Freio e.V.

Hilfe-Telefon (Di & Do 13-17 Uhr; Mo & Fr 10-13 Uhr):

02271 838398

Online-Beratung:

www.freio-ev.de

E-Mail:

freio@web.de

Safe Sport e.V.

Hilfe-Telefon (Mo, Mi, Fr 10-12 Uhr und Do 15-17 Uhr):

0800 11 222 00

Online-Beratung:

www.ansprechstelle-safe-sport.de

In jedem Fall sind die Schutzbeauftragten unverzüglich zu informieren.

Dokumentation der Situation

Der Verdachtsfall wird von den Schutzbeauftragten (optional gemeinsam mit der beobachtenden bzw. betroffenen Person) im Dokumentationsbogen sorgfältig und sachlich erfasst.

Information an den Vorstand

Jeder Verdachtsfall ist unabhängig von der Schwere der Beschuldigung durch die Schutzbeauftragten einem Mitglied des Vorstands zu melden.

5.2.2 Vorgehen im Falle sexueller Grenzverletzungen (vgl. 2.3)

Bei sexuellen Grenzverletzungen, z. B. Nachpfeifen oder verbale Belästigung, besteht die Möglichkeit einer vereinsinternen Klärung. Die Ansprechpersonen und der Vorstand werden der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und gemeinsam entscheiden, wie mit der Situation umgegangen werden soll. Eine Möglichkeit ist z. B. ein anonymisiertes Gespräch des Vorstands und den Schutzbeauftragten mit der beschuldigten Person, um zukünftige weitere Verstöße zu vermeiden.

Bei Bedarf ziehen die Schutzbeauftragten unterstützend die Fachberatungsstelle zu Rate, um weitere Maßnahmen festzulegen.

Bei wiederholtem Verstoß kann der Vorstand einen Ausschluss der beschuldigten Person aus dem Verein beschließen.

5.2.3 Vorgehen im Falle sexueller Übergriffe oder sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (vgl. 2.3)

Achtsamer Umgang mit der beschuldigten Person

Die beschuldigte Person sollte über den Vorfall nicht informiert werden. Entsprechend ist bei jeglicher Kommunikation, die Wortwahl gegenüber der beschuldigten Person achtsam zu wählen. Das dient dem Zweck das Risiko einer möglichen Beweismittelvernichtung zu reduzieren.

Kontakt unterbrechen

Der Kontakt zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person muss sofort unterbrochen werden.

Fachberatungsstelle hinzuziehen

Die Überprüfung erfolgt außerhalb des Vereins durch die entsprechenden Institutionen. Dafür nehmen die Schutzbeauftragten umgehend Kontakt mit der Fachberatungsstelle auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen (Jugendamt: 02238 808 650). Die Einschätzung und weitere fachliche Begleitung eines Verdachtsfalls erfolgen unter Einbezug externer Fachstellen. Die Schutzbeauftragten nehmen zeitnah Kontakt mit einer geeigneten Fachberatungsstelle oder dem zuständigen Jugendamt auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Fachberatungsstelle unterstützt bei der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Planung

weiterer Schritte und informiert betroffene Personen über bestehende Unterstützungs- und Handlungsmöglichkeiten, einschließlich der Möglichkeit einer Strafanzeige.

Über eine Anzeige entscheidet grundsätzlich die betroffene Person beziehungsweise bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten, sofern keine akute Kindeswohlgefährdung entgegensteht. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Die beschuldigte Person hat ein Recht auf Gehör.

Beschuldigte Person freistellen

Besteht der Verdacht auf sexualisierte oder interpersonelle Gewalt oder eine Kindeswohlgefährdung, kann der Vorstand zum Schutz aller Beteiligten geeignete Maßnahmen ergreifen. Hierzu kann insbesondere die vorläufige Freistellung der beschuldigten Person von Vereinstätigkeiten, Veranstaltungen und dem Trainingsbetrieb gehören.

Die Maßnahme dient dem Schutz potenziell betroffener Personen, der Sicherung des Verfahrens sowie der sachlichen Klärung des Verdachts. Dabei werden die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt und Vorverurteilungen vermieden.

Rechtsberatung hinzuziehen

Bei konkretem Verdacht kann der Vorstand frühzeitig Rechtsberatung einholen, um möglichen Schaden vom Verein, dem Vorstand und den Schutzbeauftragten abzuhalten. Diese ist einmalig nach Antragstellung über den LSB möglich.

Der Vorstand entscheidet mit den Schutzbeauftragten, nach Beratung durch die Fachberatungsstelle, ob eine Rechtsberatung erforderlich ist. Wenn die Rechtsberatung in Anspruch genommen werden soll, wird diese durch den Vorstand beantragt und wahrgenommen. Der Vorstand entscheidet dann über weitere Schritte und koordiniert diese.

Kommunikation regeln

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich auf direktem Weg zwischen dem Vorstand, den Schutzbeauftragten, immer mit der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten. Wenn die Öffentlichkeit informiert werden muss, erfolgt die Kommunikation ausschließlich über den Vorstand. Dabei werden keine Namen genannt.

Die Weitergabe von Informationen erfolgt strikt nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Person sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Abschließendes Verfahren

Zur Aufarbeitung des Vorfalls steht ebenfalls Unterstützung durch die Fachberatungsstelle zur Verfügung. Vorstand, Ansprechpersonen und betroffene Person stimmen sich zum weiteren Bedarf und Vorgehen ab.

Nach Abschluss der Ermittlungsverfahren und auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse entscheidet der Vorstand über die Konsequenzen. Dies kann – abhängig von der Einschätzung und den Umständen des Einzelfalls – auch Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein umfassen.

Im Falle einer nachgewiesenen Unschuld setzen sich der Vorstand und die beschuldigte Person zusammen und entscheiden gemeinsam, ob eine zukünftige Zusammenarbeit sinnvoll ist und

wie diese aussehen könnte und wie eine Rehabilitation aussehen könnte. Sollte eine weitere Zusammenarbeit nicht gewünscht sein, endet das Verhältnis. Der Vorstand und die Schutzbeauftragten verpflichten sich in jedem Fall zur Verschwiegenheit, um die Rechte der beschuldigten Person zu wahren.

6 Schlussbemerkung

Der Kinder- und Jugendschutz im Sport ist uns ein ernstes Anliegen. Sport soll das Miteinander fördern und die Entwicklung des Kindes sichern.

An dieser Stelle sei unser Dank an andere Sportvereine, -verbände und Menschen gerichtet, die sich den Themen Kinder- und Jugendschutz und Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt schon längerer Zeit widmen und Konzepte, Angebote und Strategien entwickeln konnten. Große Teile unserer Konzeption entstammen bereits vorausgegangenen Ideen und Konzepten anderer. Uns ist wichtig, dass das aktive Schutzkonzept bedeutender ist als eine Vereinsgrenze. Vereinsübergreifende Angebote, Konzeptideen und regelmäßige Austauschtreffen befürworten wir.

Wir danken

- dem Jugendamt Pulheim
- dem TC Grävingholz für die Vorlage des Schutzkonzeptes.

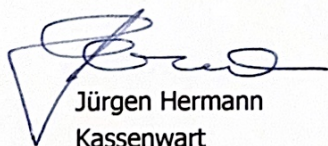
Das vorliegende Schutzkonzept wurde in der Vorstandssitzung am 01. Juni 2026 durch den Vorstand verabschiedet.



Benjamin Grunert
1. Vorsitzender



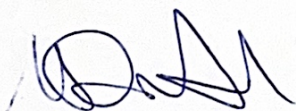
Stephan Abeler
2. Vorsitzender



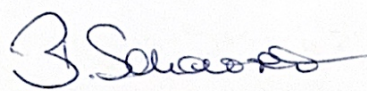
Jürgen Hermann
Kassenwart



Andrea Hahn
Mitgliederbeauftragte



Moritz Dumberth
Sportwart



Barbara Scharrer
Sportwartin



Christoph Brückner
Jugendwart



Tristan Langner
Jugendwart